

**GELTUNGSBEREICH
DER SATZUNG**

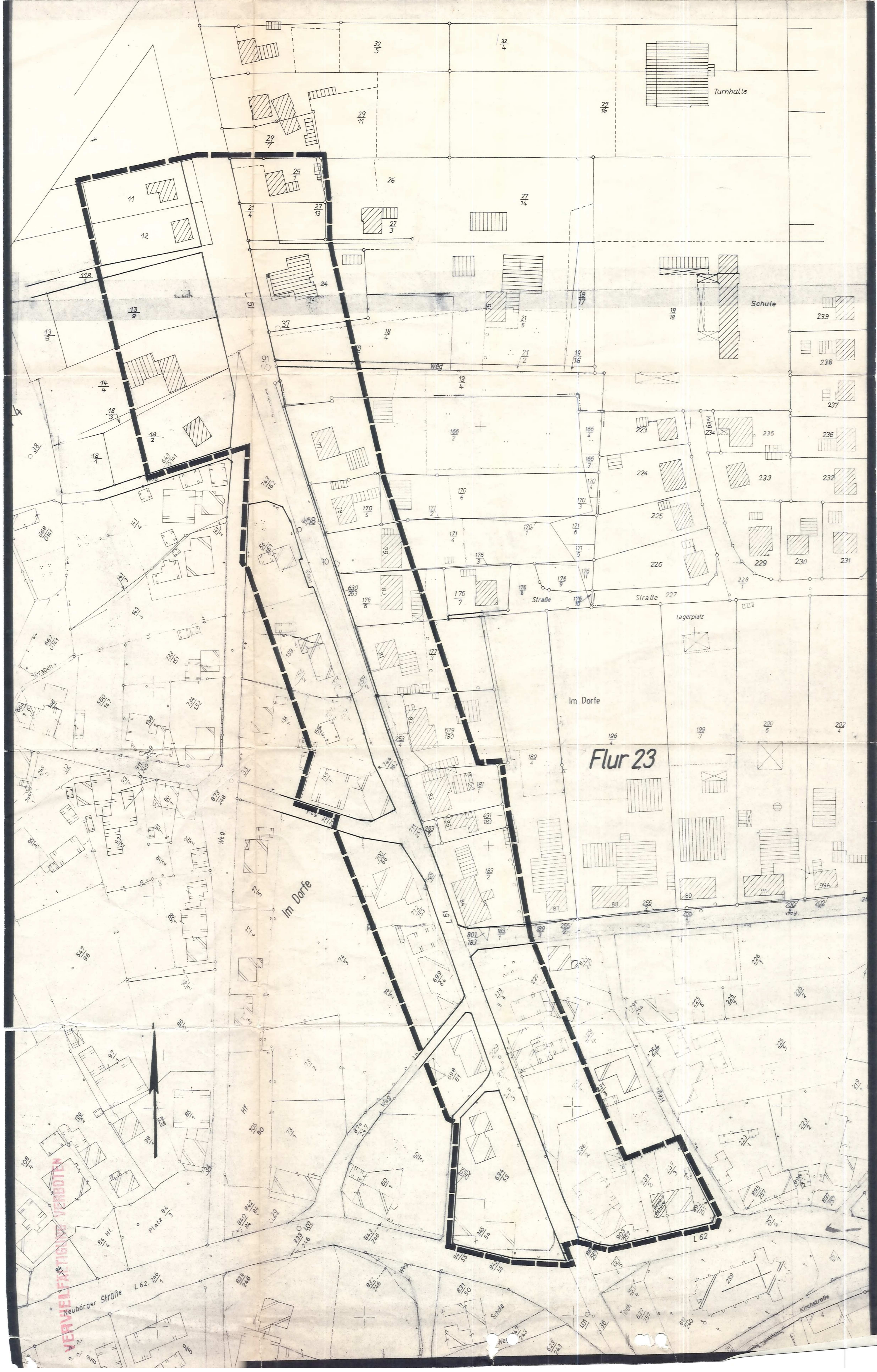
**DES BEB.-PLANES NR.4
„WALDSTR./KIRCHSTR.“
DER GEMEINDE BÖRGER
KREIS ASCENDORF/HÜMMLING**

M. 1:1000

GELTUNGSBEREICH

AUFGESTELLT: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK, 2. 12. 1974.

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
VERMESSUNGS- UND
KARTENVERFABRIK
46 GOSLARSTR. 10, D-4810 OSNABRÜCK



S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Hauptstraße/Waldstraße"
der Gemeinde Börger, Landkreis Aschendorf-Hümmling
.....

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am folgende Satzung (Bebauungsplan) beschlossen:

§ 1

(Geltungsbereich)

Flurstücke:

Die Lage der vorgezeichneten Baugrundstücke ist aus dem anliegenden Ausszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 ersichtlich.

§ 2

(Maß der baulichen Nutzung)

Für die im § 1 aufgeführten Flurstücke wird die zweigeschossige Bauweise (zwei Vollgeschosse) als zulässig erklärt.

Es sind damit im Gebiet ein- und zweigeschossige Baukörper zulässig.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (1) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 300,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bürger,

Bürgermeister

Ratherr